

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
19.

---

## 33.) Erläuterungsmandat,

zu dem Mandate vom 18ten December 1773. den Buchhandel betreffend;  
vom 17ten Mai 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da zeitlich darüber Zweifel obgewaltet haben: ob die gegen den Büchernachdruck bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Vervielfältigung von musikalischen Compositionen, Landkarten und topographischen Zeichnungen durch den Nachdruck anzuwenden seien, so finden Wir für nöthig, deshalb Folgendes zu verordnen:

### 1.

Die, zum Schutze der Verfasser und rechtmäßigen Verleger, gegen den Büchernachdruck vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit die Vorschriften des Mandats vom 18ten December 1773. finden auch Anwendung auf jede, ohne die Einwilligung der Urheber und Decker, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, bewirkte Vervielfältigung musikalischer Compositionen, Landkarten und topographischer Zeichnungen, durch den Druck, die Kunst des Kupferstechens, Formschneidens, Steinschreibens, oder irgend eine andere ähnliche Kunst.

### 2.

Als unerlaubter Nachdruck ist jede solche Vervielfältigung dann anzusehen, wenn die  
Gesammlung 1831.